

Mitteilung des Senats vom 24. April 2018

Konsolidierungsbericht 2017 der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Konsolidierungsbericht 2017 der Freien Hansestadt Bremen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Konsolidierungsbericht 2017 der Freien Hansestadt Bremen

gemäß § 5 Abs. 7 Verwaltungsvereinbarung zum
Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen

Bremen, 12. April 2018

I. Ausgangslage

Gemäß Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz (GG) in der ab 01. August 2009 geltenden Fassung sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Gemäß Art. 143 d Abs. 1 GG dürfen die Länder bis zum 31. Dezember 2019 von dieser Vorgabe abweichen.

Für die Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) war im Vorfeld der grundgesetzlichen Verankerung der neuen Schuldenbremse von allen Ländern zu beantworten, ob sie sich in der Lage sehen, bis zum Jahr 2019 einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Die Freie Hansestadt Bremen befindet sich seit längerem in einer extremen Haushaltsnotlage und war bereits in der Vergangenheit dauerhaft nicht in der Lage, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Die Anfrage wurde dementsprechend dahingehend beantwortet, dass es dem Stadtstaat Bremen nicht möglich sein wird, aus eigener Kraft einen ausgeglichenen Haushalt 2019 zu erreichen. Auch aus den Ergebnissen der AG Haushaltsanalyse, in der Bremen seinen Haushalt offengelegt hatte, wurde deutlich, dass Bremen von allen Bundesländern die schwierigste Ausgangsposition zur Einhaltung der neuen Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG aufweist und somit auf dem Weg zum Neuverschuldungsverbot ab 2020 in besonderem Maße auf Konsolidierungshilfen angewiesen ist.

Hierauf aufsetzend führt Art. 143 d Abs. 2 GG aus:

„Als Hilfe zur Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 ab dem 1. Januar 2020 können den Ländern Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für den Zeitraum 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen aus dem Haushalt des Bundes in Höhe von insgesamt 800 Millionen Euro jährlich gewährt werden. Davon entfallen auf Bremen 300 Millionen Euro ...“

II. Berichtspflichten

Die Gewährung der Konsolidierungshilfen ist gemäß Art. 143 d Abs. 2 GG an einen vollständigen Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits bis zum Jahresende 2020 geknüpft. Bei diesem Konsolidierungspfad sind gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Gewährung von Konsolidierungshilfen (Konsolidierungshilfegesetz) jährliche Obergrenzen einzuhalten. Nach Ablauf eines Kalenderjahres überprüft der Stabilitätsrat, ob die Obergrenze des Finanzierungssaldos für das abgelaufene Jahr eingehalten wurde. Gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfegesetz ist das jeweilige Land verpflichtet als Grundlage für die Überprüfung durch den Stabilitätsrat, dem Statistischen Bundesamt die erforderlichen Daten vollständig und in verwertbarer Qualität bis zum 15. März

des Folgejahres zu liefern. Zudem ist das jeweilige Land verpflichtet, dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 30. April des Folgejahres einen Konsolidierungsbericht zu übermitteln.

Die Freie Hansestadt Bremen hat dem Statistischen Bundesamt termingerecht alle erforderlichen Daten in verwertbarer Qualität geliefert und erfüllt somit mit Abgabe dieses Konsolidierungsberichts an den Stabilitätsrat die in der Verwaltungsvereinbarung geregelten Berichtspflichten für das Haushaltsjahr 2017.

III. Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos

Ausgangswert 2010

Gemäß § 2 Abs. 1 Konsolidierungshilfegesetz ist die Freie Hansestadt Bremen im Zeitraum 2011 bis 2020 zu einem vollständigen Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits in zehn gleich großen Schritten verpflichtet.

Das strukturelle Defizit des Basisjahres 2010 wurde am 17. April 2012 vom Bundesministerium der Finanzen endgültig auf 1.253,5 Mio. € festgesetzt. Die zulässige Obergrenze des strukturellen Defizits beträgt für 2017 gemäß § 2 Abs. 1 KonsHilfG bei einer jährlichen Abbauverpflichtung von 125,35 Mio. € somit 376,1 Mio. €.

Berechnung 2017

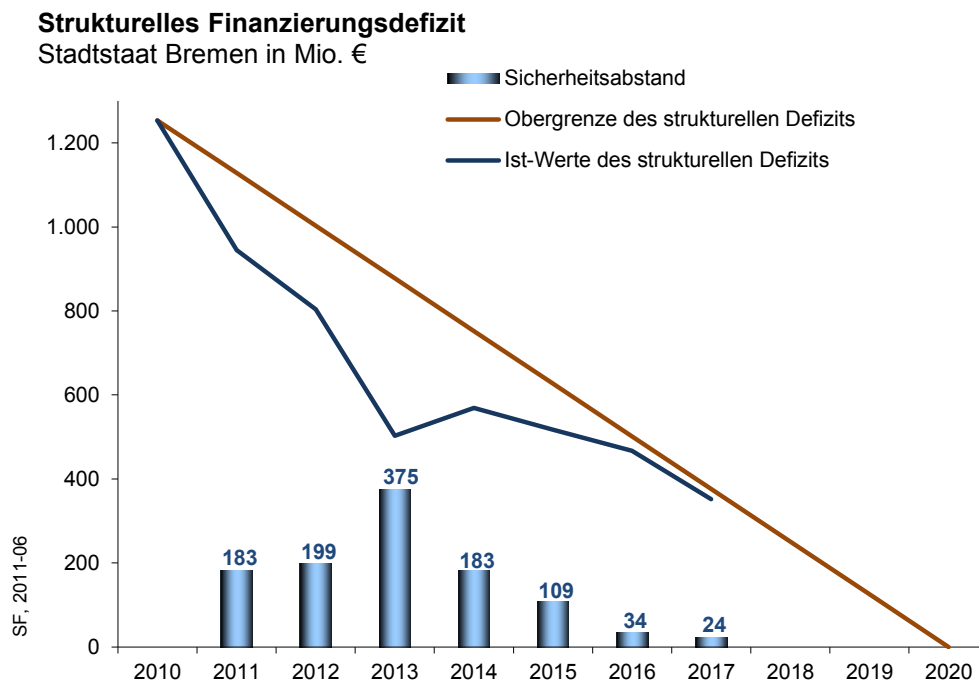
Grundlage der Berechnung zum strukturellen Finanzierungssaldo ist gemäß § 1 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfegesetz der Finanzierungssaldo des Kernhaushalts (einschließlich Auslaufperiode in der Abgrenzung der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes). Dieser Wert wird über verschiedene Komponenten zum strukturellen Finanzierungssaldo bereinigt. Im Einzelnen ergeben sich bei der Berechnung des strukturellen Finanzierungsdefizits demnach für die bremischen Haushalte folgende Werte:

Struktureller Finanzierungssaldo 2017 in Mio. €	
Finanzierungssaldo Kernhaushalt gemäß StaBu	- 17,2
Konsolidierungshilfe	- 300,0
Finanzielle Transaktionen	+ 26,3
Saldo der Einrichtungen mit Kreditermächtigung (BKF)	+ 60,5
Periodengerechte Abrechnung des Finanzausgleichs	+ 59,6
Ex post Konjunkturkomponente	- 181,3
<i>davon:</i>	
<i>Ex ante Konjunkturkomponente</i>	+ 9,0
<i>Steuerabweichungskomponente</i>	- 190,3
<i>davon:</i>	
<i>Abweichungen zur ex-ante Regionalisierung</i>	- 198,8
<i>Steuerrechtsänderungen</i>	+ 8,5
Struktureller Finanzierungssaldo	- 352,1
Obergrenze	- 376,1
Differenz	+ 24,0

IV. Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtung

Die Freie Hansestadt Bremen hat 2017 mit einem strukturellen Defizit von 352 Mio. € die festgelegte Obergrenze von 376 Mio. € um 24 Mio. € unterschritten und **die Konsolidierungsverpflichtung im**

siebten aufeinander folgenden Jahr erfüllt. Es besteht somit für 2017 ein Anspruch auf Gewährung der Konsolidierungshilfen in Höhe von 300 Mio. €.



Dabei ist zu beachten, dass der bisher erfolgreich zurückgelegte Konsolidierungspfad des Stadtstaates seit 2014 zunehmend durch die enormen Herausforderungen überlagert wird, vor denen die bremischen Haushalte bei der Bewältigung der Kosten stehen, die für eine Aufnahme und Integration der in Bremen zu versorgenden und zu betreuenden Flüchtlinge aufzuwenden sind. Der Höhepunkt der zu finanzierenden Nettomehrausgaben für diese außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle Bremens entzieht und den Haushalt erheblich beeinträchtigt, lag 2016 bei 226 Mio. €. Bei sinkendem Zuzug, weiteren Unterstützungen des Bundes sowie Erstattungen der anderen Länder für die in Bremen überproportional aufgenommenen unbegleitete minderjährige Ausländer lag dieser Wert 2017 bei 154 Mio. €.

Hierbei handelt es sich, durch eine rechtgutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Koriath bestätigt, um einen Ausnahmefall, der eine Abweichung von dem in der Konsolidierungsvereinbarung festgelegten jährlichen Finanzierungsdefizit begründet. Durch besondere Anstrengungen ist es Bremen jedoch gelungen, sowohl für 2016 als auch für 2017 ohne Beantragung dieser Ausnahmesituation den Konsolidierungspfad einzuhalten.